

Anschlussvertrag

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken

1 Anschluss an die Stiftung

1.1

Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich das unterzeichnete Unternehmen (nachstehend Unternehmen genannt) der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken in Basel (nachstehend Stiftung genannt) an.

1.2

Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche bei der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel im Register für die berufliche Vorsorge nach Art. 48 BVG eingetragen. Das angeschlossene Unternehmen bildet innerhalb der Stiftung ein separates Vorsorgewerk.

Die Stiftung erfüllt die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) enthaltenen Voraussetzungen und garantiert die Erbringung der in diesem Gesetz genannten Mindestleistungen.

1.3

Zur Deckung der Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit besteht zwischen der Stiftung als Versicherungsnehmerin und der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG in Basel (nachstehend Helvetia genannt) ein Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag. Das Langleberisiko trägt die Stiftung selbst.

1.4

Die Anlage des Vorsorgevermögens erfolgt durch den Stiftungsrat gestützt auf die Bestimmungen des BVG.

1.5

Mit dem Anschluss an die Stiftung hat das Vorsorgewerk Anspruch auf die der Stiftung aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag gewährten Überschussanteile sowie auf eine Ertragsausschüttung aus der Anlage der Spargelder im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen.

1.6

Die Stiftung kann der zuständigen Kantonalbank soweit erforderlich die sich aus der Abwicklung des Anschlussverhältnisses ergebenden Daten des Unternehmens zur Bearbeitung übermitteln.

2 Grundlagen

2.1

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus diesem Anschlussvertrag, dem Leistungs- und Finanzierungsplan, dem Kostenreglement, der Stiftungsurkunde, dem Wahlreglement für die Wahl des Stiftungsrates und dem Organisationsreglement. Das angeschlossene Unternehmen anerkennt die aktuellen Rechtsgrundlagen sowie allfällige spätere Änderungen derselben.

2.2

Der Leistungs- und Finanzierungsplan sowie das Kostenreglement bilden integrierende Bestandteile dieses Anschlussvertrages. Das Unternehmen bestätigt, von deren Inhalt Kenntnis genommen zu haben.

2.3

Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den Destinatären (Arbeitnehmer des angeschlossenen Unternehmens bzw. deren Hinterlassene) werden ausschliesslich durch das Personalvorsorge-Reglement bestimmt. Das Personalvorsorge-Reglement setzt sich zusammen aus dem Vorsorgeplan sowie den Allgemeinen Reglementsbestimmungen der Stiftung. Die Stiftung verpflichtet sich zur Durchführung der Vorsorge gemäss dem Reglement und insbesondere zur Erbringung der reglementarischen Leistungen.

3 Paritätische Verwaltung / Vorsorgekommission

3.1

Das angeschlossene Unternehmen verpflichtet sich, sofort nach Unterzeichnung dieses Vertrages die Arbeitnehmervertreter für die paritätische Vorsorgekommission gemäss den Bestimmungen des Organisationsreglementes wählen zu lassen und die Vertreter des Arbeitgebers zu bestimmen. Bei jeder Vakanz und vor Beginn einer jeden Amtsdauer ist die Vorsorgekommission zu vervollständigen bzw. neu zu bestellen.

3.2

Das angeschlossene Unternehmen erklärt sich mit der bestehenden Zusammensetzung des Stiftungsrates einverstanden und kann sich gemäss Wahlreglement an allfälligen Nachwahlen beteiligen. Das Unternehmen nimmt insbesondere die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Wahlreglementes betreffend Bestellung der Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat zustimmend zur Kenntnis.

4 Mitwirkungspflichten

4.1

Das Unternehmen meldet der Stiftung sein Personal zur Aufnahme in die Vorsorge.

4.2

Der Stiftung sind fristgemäss zu melden:

- Neueintritte, frühestens 90 Tage vor und spätestens 60 Tage nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Beginn der Vorsorgepflicht, wobei gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) nicht versicherte Personen entsprechend zu bezeichnen sind;
- Fälle von länger als 3 Monate dauernder Erwerbsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit (Meldung innerhalb des Folgemonats);
- andere für die Durchführung der Vorsorge massgebliche Tatsachen (z.B. Zivilstandsänderungen).

Todesfälle, Dienstaustritte und Gehaltssenkungen unter die reglementarische Aufnahmeuntergrenze sind der Stiftung unverzüglich bekanntzugeben. Bei Dienstaustritten ist gleichzeitig auch die Überweisungsadresse für die Austrittsleistung und die Wohnadresse der austretenden Person zu melden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob der Dienstaustritt aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

Per Jahresbeginn ist der Stiftung jeweils der aktuelle Personalbestand unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahresgehälter bekanntzugeben.

4.3

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, bei Massnahmen des Leistungsmanagements mitzuwirken.

4.4

Für sämtliche Personalbestandsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Sie sind wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen.

4.5

Für Neueintritte und zu Beginn eines jeden Jahres erstellt die Stiftung für jede versicherte Person einen individuellen Vorsorgeausweis, aus welchem die anwartschaftlichen Vorsorgeleistungen ersichtlich sind. Die Vorsorgeausweise werden den versicherten Personen direkt zugestellt oder elektronisch zugänglich gemacht.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, die von der Stiftung erstellten Personalvorsorge-Reglemente jeder versicherten Person zu übergeben, sofern diese nicht jeder versicherten Person zugestellt bzw. elektronisch zugänglich gemacht werden können.

4.6

Für die Einhaltung von gesamtarbeitsvertraglichen (GAV) Bestimmungen trägt das Unternehmen die alleinige Verantwortung. Insbesondere ist das Unternehmen dafür verantwortlich, der Stiftung eine Neuaufstellung unter einen GAV oder Änderungen von bestehenden GAV-Bestimmungen unverzüglich zu melden. Nur durch den Anschlussvertrag bzw. das Personalvorsorge-Reglement ausdrücklich zugesicherte GAV-Bestimmungen entfalten Wirkung im Vorsorgeverhältnis und sind gegenüber der Stiftung durchsetzbar.

5 Beitragszahlung / Fälligkeit

5.1

Das Unternehmen verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten Beiträge zu bezahlen. Beitragsanpassungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen, sowie Zusatzbeiträge sind vorbehalten. Die Beiträge der Arbeitnehmer sind von deren Gehalt in Abzug zu bringen und der Stiftung laufend zu überweisen (mindestens quartalsweise).

5.2

Als Stichtag gilt der 1. Januar eines Jahres. Gehalts-, Leistungs- und Beitragsanpassungen erfolgen in der Regel nur per Stichtag.

5.3

Die Beiträge für die Risikoleistungen, jene für deren Anpassung an die Preisentwicklung und die Kostenbeiträge sowie allfällige von der Stiftung erhobene Beiträge für die Bildung von technischen Rückstellungen sind jeweils zu Jahresbeginn bzw. mit der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die Personalvorsorge fällig. Die Fälligkeit der Altersgutschriften und der Beiträge an den Sicherheitsfonds tritt per Jahresende ein, bei Dienstaustritten mit Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

5.4

Auf Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin erfolgt eine Zinsgutschrift, auf verspäteten Zahlungen ohne Mahnung eine Zinsbelastung. Die Stiftung ist berechtigt, marktkonforme Zinssätze festzulegen. Die Zinssätze können jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Stiftung belastet jedoch keine Zinsen, wenn Zahlungen für Beiträge, die per Jahresbeginn bzw. mit der Aufnahme eines Mitarbeitenden in die Personalvorsorge fällig werden, innert 30 Tagen nach Fälligkeit bei ihr eintreffen.

Ein am Ende eines Kalenderjahres bestehender Saldo zu Gunsten der Stiftung inklusive allfällig aufgelaufener Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zu Gunsten des angeschlossenen Unternehmens inklusive allfällig aufgelaufener Zinsguthaben wird als Akontozahlung an die Beiträge des Folgejahres gutgeschrieben.

Die Stiftung erstellt auf das Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug über das Inkassokonto. Desse Saldo gilt als anerkannt, sofern das angeschlossene Unternehmen nicht innert 4 Wochen nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich Widerspruch erhebt.

5.5

Bei Zahlungsrückständen des angeschlossenen Unternehmens ist die Stiftung überdies berechtigt, ihre Leistungspflicht auf das Vorsorgevermögen zu begrenzen, sofern das Unternehmen nicht innert 14 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Androhung dieser Säumnisfolge die fälligen Beiträge überweist. Zur Wiederinkraftsetzung des bisherigen Deckungsumfanges bleiben die in Rechnung gestellten Beiträge weiterhin geschuldet.

Das Vorsorgevermögen setzt sich zusammen aus dem tatsächlich vorhandenen Vorsorgevermögen (inkl. versicherungsvertraglicher Leistungen der Helvetia) sowie allfälligen Konkursdividenden bzw. Erlösen aus Pfandverwertungen und allfälligen Leistungen des Sicherheitsfonds. Die Stiftung haftet nicht für Leistungsreduktionen, welche auf Zahlungsrückstände gegenüber der Helvetia zurückzuführen sind.

5.6

Der Stiftungsrat kann während der Dauer einer festgestellten Unterdeckung der Stiftung Massnahmen zur Behebung derselben und nach Massgabe der Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglementes beschliessen, insbesondere die Erhebung gesonderter Sanierungsbeiträge. Die Sanierungsbeiträge werden dem Unternehmen als Gesamtbeitragsschuldner in Rechnung gestellt, wobei hinsichtlich der Modalitäten der Beitragszahlung diejenigen der Beiträge für die Risikoleistungen sinngemäss anwendbar sind. Für diejenigen Vorsorgewerke, welche auf Grundlage eines mit der Stiftung gesondert vereinbarten Produktes den relevanten Deckungsgrad auf Ebene Vorsorgewerk ausweisen, bildet die festgestellte Unterdeckung des Vorsorgewerkes die Grundlage für diese Massnahmen.

5.7

Das angeschlossene Unternehmen kann bei der Stiftung Beitragsreserven äufnen, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Bei Zahlungsausständen ist die Stiftung berechtigt, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit den Beitragsreserven zu verrechnen.

Das Unternehmen kann zudem im Fall einer Unterdeckung der Stiftung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsvorrecht» beschliessen.

5.8

Die Stiftung trägt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

6 Haftung

Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens des angeschlossenen Unternehmens, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten (Ziffer 4) oder infolge Zahlungsausständen, so haftet das angeschlossene Unternehmen der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.

7 Inkrafttreten / Kündigung / Auflösung

7.1

Dieser Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den im Leistungs- und Finanzierungsplan vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt allfällig früher getroffene Vereinbarungen. Er hat eine feste Laufzeit von 5 Jahren und kann erstmals nach Ablauf dieser Dauer auf den 31. Dezember gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch das angeschlossene Unternehmen, ist das schriftliche Einverständnis der Vorsorgekommission notwendig. Diese und der Arbeitgeber haben zu bestätigen, dass die Auflösung im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz) erfolgt ist.

7.2

Trifft die Kündigung nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages bei der Stiftung ein, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist bleibt unverändert.

7.3

Bei Beitragsausständen oder bei grober Verletzung der Mitwirkungspflichten hat die Stiftung das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Recht steht der Stiftung auch dann zu, wenn die Vorsorgekommission Bestimmungen erlässt oder Beschlüsse fasst, die dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen, dem Personalvorsorge-Reglement oder dem vereinbarten Leistungs- und Finanzierungsplan widersprechen, und trotz schriftlicher Abmahnung seitens der Stiftung daran festhält.

7.4

Der Anschlussvertrag kann von der Stiftung auch vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst werden, wenn das Vorsorgewerk mindestens 12 Monate lang keinen Bestand an versicherten Personen oder Rentnern hat.

7.5

Bei Aufhebung des Anschlussvertrages gilt Ziffer 3 des Kostenreglementes. Die Aufhebung des Anschlussvertrages kann zur Anwendung des Teil- und Gesamtliquidationsreglementes führen.

7.6

Das Vermögen des Vorsorgewerkes wird nach Aufhebung des Anschlussvertrages an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder – bei gleichzeitiger Liquidation des Unternehmens – analog den reglementarischen Freizügigkeitsbestimmungen verwendet.

Erfolgt die Auflösung des Anschlussvertrages infolge Kündigung durch das Unternehmen oder setzt das Unternehmen infolge Verletzung seiner Mitwirkungs- bzw. seiner Beitragszahlungspflicht die Ursache der Kündigung des Anschlussvertrages durch die Stiftung und führt dieser Liquidationstatbestand unter Berücksichtigung von Ziffer 3 des Kostenreglements bei der Ermittlung des Vertragsauflösungswertes durch die Stiftung zu einer Kürzung der Mindestaltersguthaben gemäss BVG, so zeichnet das Unternehmen solidarisch mit der Vorsorgekommission verantwortlich für den Ausgleich (z.B. in Form von Einmaleinlagen, Garantiezusagen der neuen Vorsorgeeinrichtung) im Umfang dieser Kürzung.

7.7

Bei Auflösung des Anschlussvertrages durch das angeschlossene Unternehmen oder aufgrund von Ziffer 7.3 werden – zusätzlich zum versicherten Personal – sämtliche Bezüger von Erwerbsunfähigkeitsleistungen an die neue, vom Unternehmen bezeichnete Vorsorgeeinrichtung übertragen. Gleiches gilt für arbeitsunfähige versicherte Personen, deren Erwerbsunfähigkeit erst nach Auflösung des Anschlussvertrages festgestellt wird, das leistungsbegründende Ereignis hingegen bereits vor der Auflösung des Anschlussvertrages eingetreten ist.

Mit der Auflösung des Anschlussvertrages entfällt für die Stiftung den betroffenen Leistungsbezügern gegenüber jegliche Vorsorgeleistungspflicht. Das Unternehmen zeichnet verantwortlich für eine ordnungsgemässe Überführung dieser Leistungsbezüger und deren Vorsorgeleistungsansprüche auf die neue Vorsorgeeinrichtung.

Versicherte Personen, welche bei der Auflösung des Anschlussvertrages einen Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen haben, verbleiben auch nach Auflösung des Anschlussvertrages in der Stiftung.

7.8

Bei Auflösung des Anschlussvertrages durch die Stiftung (ohne dass Ziffer 7.3. zutrifft) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.

7.9

Die Stiftung ist verpflichtet, die Auflösung des Anschlussvertrages der gesetzlich vorgesehenen Behörde zu melden.

7.10

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag bestimmt sich nach Art. 73 BVG.

Beilagen:

- Leistungs- und Finanzierungsplan
- Kostenreglement
- Stiftungsurkunde
- Wahlreglement
- Organisationsreglement

Das Unternehmen bestätigt, den vorliegenden Vertrag im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz) abzuschliessen.

Ort/Datum: _____

Basel, _____

Unternehmen (Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag), Unterschrift/-en:

Swisscanto
Sammelstiftung der Kantonalbanken

Kostenreglement

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken

1 Grundlage

Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des zwischen der Stiftung und dem Unternehmen geschlossenen Anschlussvertrages (Ziff. 2.2).

2 Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1

Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen erhebt die Stiftung Umtriebsentschädigungen wie folgt:

- Eingeschriebene Mahnungen im Zusammenhang mit Beitragsausständen CHF 300.–
- Abzahlungsvereinbarungen CHF 250.–
- Betreibungen (exklusive amtliche Kosten):
 - Betreibungsbegehren CHF 500.–
 - Fortsetzungsbegehren CHF 500.–
 - Konkurs- resp. Pfandverwertungsbegehren CHF 500.–
- Abklärungen, welche die Stiftung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten des angeschlossenen Unternehmens für die Durchführung der Personalvorsorge selbst treffen muss (z.B. Einholen von Gehaltslisten bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse) nach Aufwand, mindestens CHF 500.–
- Eingabe Sicherheitsfonds bei Insolvenz eines Vorsorgewerkes CHF 500.–
- Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen nach Aufwand

2.2

Die Kosten werden dem angeschlossenen Unternehmen in Rechnung gestellt.

3 Vertragsauflösungen

3.1

Bei Vertragsauflösungen entspricht der Auflösungswert 100 % des Vermögensbestandes des Vorsorgewerkes, allenfalls vermindert um einen Abzug gemäss nachstehenden Bestimmungen.

3.2

Ergibt sich aufgrund der Bewertung der Anlagen der Stiftung eine Unterdeckung, wird der prozentuale Anteil als Verlustanteil am Vermögensbestand des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Für diejenigen Vorsorgewerke, welche auf Grundlage eines mit der Stiftung gesondert vereinbarten Produktes den relevanten Deckungsgrad auf Ebene Vorsorgewerk ausweisen, bildet die festgestellte Unterdeckung des Vorsorgewerkes die Grundlage für die Feststellung des Verlustanteils.

3.3

Kommt es infolge Vertragsauflösung zu einer Übertragung von Vorsorgeleistungsbezüglern an die neue Vorsorgeeinrichtung, so bestimmt sich die Höhe des von der Stiftung resp. von der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG ermittelten und zusätzlich zum Vertragsauflösungswert übertragenen Inventardeckungskapitals auf Grundlage derer tarifarischen Grundlagen sowie der gesetzlichen Bestimmungen.

3.4

Wird der Anschlussvertrag infolge Konkurseröffnung über das Unternehmen, infolge Liquidation des Unternehmens oder infolge fehlendem Personalbestand aufgelöst, erfolgt am Vermögensbestand des Vorsorgewerkes zusätzlich ein Abzug in Abhängigkeit des Aufwandes, mindestens jedoch ein Abzug von CHF 1500.–.

4 Reglementsänderung

4.1

Der Stiftungsrat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit eine Änderung dieses Reglementes beschliessen.

4.2

Allfällige Änderungen sind den angeschlossenen Unternehmen mindestens drei Monate vor deren Inkraftsetzung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Swisscanto
Sammelstiftung der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat

Stiftungsurkunde

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken

Revidierte Fassung der Stiftungsurkunde vom 25. Juni 1973 (Fassung gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 5. Januar 2011) gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21. Juni 2012 und Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 4. Januar 2013.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken errichten der Verband Schweizerischer Kantonalbanken und die Patria Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Basel, nachstehend Stifter genannt, eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Zweck

(1) Die Stiftung bezweckt die obligatorische und freiwillige berufliche Vorsorge gemäss BVG für Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit bzw. bei Tod für deren Hinterbliebene oder nahestehende Personen. Die Stiftung kann auch über die obligatorisch zu versichernden Leistungen hinaus Vorsorgeschutz gewähren. Die Stiftung bezweckt ferner die Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen in unverschuldeten Notlagen.

(2) Aus dem Stiftungsvermögen dürfen keine Leistungen erbracht werden, zu welchen die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern rechtlich verpflichtet sind oder die sie zusätzlich als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise ausrichten (wie Teuerungszulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke usw.).

(3) Die Vorsorge für den Arbeitgeber muss auf reglementarisch festgesetzte Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod beschränkt sein. Ermessensleistungen sind nicht zulässig. Im übrigen gelten für den Arbeitgeber die gleichen Rechte und Pflichten wie für die Arbeitnehmer.

(4) Der Stiftungszweck wird insbesondere in der Weise verfolgt, als die Stiftung den Vertrieb ihrer Vorsorgeprodukte und die Anlage des Vorsorgevermögens vorzugsweise über die dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken zugehörigen Kantonalbanken und Netzwerkpartner tätigt. Die Stiftung führt zudem für die einzelnen in ihrem Rahmen bestehenden Vorsorgewerke nach Massgabe der für sie zur Verfügung stehenden Mittel und des besonderen Reglementes eine Sparkasse und kann für alle oder einzelne Risiken Versicherungsverträge abschliessen, vorzugsweise mit der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG in Basel. Die Stiftung muss stets Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

(5) Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG.

Art. 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammvermögen und den Vorsorgevermögen der einzelnen Vorsorgewerke.

(2) Ein Rückfall des Stiftungsvermögens oder von Teilen davon an die angeschlossenen Arbeitgeber oder an die Stifter ist ausgeschlossen. Das Stiftungsvermögen darf dem Zweck der Personalvorsorge auch nicht auf andere Weise entfremdet werden.

Art. 4 Stammvermögen

(1) Das Stammvermögen wird aus der durch die Stifter geleisteten Stammeinlage von CHF 10'000.00, durch die Äufnung von stiftungseigenen und betriebsnotwendigen Rückstellungen und Reserven, durch allfällige Zuwendungen Dritter sowie durch die Erträge des Stammvermögens gebildet.

(2) Das Stammvermögen haftet in erster Linie für Verbindlichkeiten der Stiftung, welche sich nicht aus Vorsorgeansprüchen ergeben. Für letztere haftet das Stammvermögen nur insofern, als das entsprechende Vorsorgevermögen sie infolge absichtlicher oder fahrlässiger Verfehlungen der Stiftung, des Stiftungsrates, der Anlagekommission, der Kontrollorgane oder der Geschäftsstelle nicht zu decken vermag.

Art. 5 Vorsorgevermögen

(1) Die Vorsorgevermögen der Vorsorgewerke werden gebildet durch die Vorsorgebeiträge der angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Diese Vorsorgebeiträge werden verwendet für die Bildung von Sparkapitalien, für den Abschluss von ergänzenden Versicherungen (Risikoversicherungen, Rentenversicherungen u.dgl.) sowie für die Bildung von Rückstellungen für diejenigen Risiken, welche von der Stiftung selbst getragen werden und welche für die Durchführung der beruflichen Personalvorsorge der angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlich sind.

(2) Neben den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gehören zum Vorsorgevermögen der einzelnen Vorsorgewerke auch die an die Vorsorgewerke ausgeschütteten Anteile an den Überschüssen aus dem Versicherungsvertrag, die Beiträge für den Sicherheitsfonds (gemäss BVG), die Ansprüche der Stiftung gegenüber dem Sicherheitsfonds für den Fall einer ungünstigen Altersstruktur oder im Falle der Insolvenz

des Vorsorgewerkes, die speziell geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven, die übrigen freien Mittel sowie allfällige weitere Zuwendungen der Arbeitgeber oder Dritter.

(3) Das Vorsorgevermögen eines Vorsorgewerkes haftet allein und in erster Linie für Verbindlichkeiten der Stiftung, die sich aus den Vorsorgeansprüchen der am Vorsorgewerk beteiligten Destinatäre ergeben, sowie für Schaden, den die betreffende Vorsorgekommission absichtlich oder fahrlässig verursacht hat.

(4) Die Ansprüche der Destinatäre eines Vorsorgewerkes im überobligatorischen Bereich sind durch den Bestand des entsprechenden Vorsorgevermögens begrenzt.

Art. 6 Anlage des Stiftungsvermögens

Für die Anlage des Stiftungsvermögens werden durch den Stiftungsrat Richtlinien erlassen.

Art. 7 Vorsorgereglement

Für jeden angeschlossenen Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer wird ein Vorsorgereglement errichtet, welches Art und Umfang der Vorsorgebeiträge und Vorsorgeleistungen, Kreis der Destinatäre sowie alle weiteren für die berufliche Personalvorsorge erforderlichen Bestimmungen enthält.

Art. 8 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Geschäftsführerin
- c) die Anlagekommission
- d) die Vorsorgekommissionen

Art. 9 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern (natürliche Personen). Davon sind sechs Mitglieder Arbeitnehmervertreter und sechs Mitglieder Arbeitgebervertreter der angeschlossenen Unternehmen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Mit Kenntnisnahme der Kündigung des Anschlussvertragsverhältnisses durch die Gegenpartei scheidet der betreffende Arbeitnehmer- resp. Arbeitgebervertreter mit sofortiger Wirkung aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Der Stiftungsrat erlässt über die Zusammensetzung der Vorsorgekommissionen und über die Kompetenzen- und Aufgabenverteilung unter den Organen ein jederzeit abänderbares BVG-konformes Organisationsreglement sowie ein Wahlreglement für die Bestellung des Stiftungsrates. Das Zustandekommen von Änderungen des Organisationsreglementes und des Wahlreglementes

bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsräte.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Vorbehältlich Art. 9 Abs. 2 und Art. 17 fasst er seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

(4) Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Sie hat darüber dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten.

(5) Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge für die periodische Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 10 Anlagekommission

Die Anlagekommission ist verantwortlich für die Überwachung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie sowie für die Initialisierung der Anpassung dieser Anlagestrategie an eine veränderte finanzielle Lage der Stiftung. Die Anlagekommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (natürliche Personen). Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Vorsorgekommissionen

Zusammensetzung und Wahlmodalitäten für die paritätischen Vorsorgekommissionen sind im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 12 Rechnungswesen

(1) Die Stiftung führt für jedes Vorsorgewerk separate Rechnung, insbesondere in Bezug auf Vorsorgebeiträge, gebildete Sparkapitalien, Versicherungen und Vorsorgeleistungen, sowie bezüglich der über die reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer hinaus getätigten Rückstellungen oder Reserven für Beiträge und Leistungen.

(2) Für das Stammvermögen wird ebenfalls separat Rechnung geführt.

(3) Die Rechnung der Stiftung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 13 Anschlussvereinbarungen

(1) Die Anschlussvereinbarungen mit den angeschlossenen Arbeitgebern erfolgen in Schriftform.

(2) Die Anschlussverträge werden im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz) abgeschlossen.

Das Einverständnis wird vermutet, sobald sich die Arbeitnehmer an der Wahl der Vorsorgekommission beteiligt haben.

Art. 14 (Teil-)Auflösung eines Vorsorgewerkes

Die Modalitäten der (Teil-)Auflösung eines Vorsorgewerkes richten sich nach den vom Stiftungsrat erlassenen und jederzeit abänderbaren sowie von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten regulatorischen Bestimmungen.

Art. 15 Aufhebung der Stiftung

(1) Bei Aufhebung der Stiftung beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Leistungen an die Stifter oder an die angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

(2) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 16 Aufhebungsmöglichkeiten

(1) Die Stiftung wird aufgehoben, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Die Aufhebung der Stiftung ist als Antrag der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 17 Änderung des Stiftungsstatuts

Änderungen des Stiftungsstatuts können von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsräte unter Wahrung des Stiftungszwecks (Art. 2) als Anträge der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden.

Wahlreglement

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken

für die Wahl des
**Stiftungsrates der Swisscanto
Sammelstiftung der Kantonalbanken**

1 Zusammensetzung des paritätischen Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus 12 Mitgliedern (inkl. Präsident/in). Er setzt sich aus den Arbeitnehmervertretern und den Arbeitgebervertretern zusammen.

1.1 Wahlkriterien

Um die Parität resp. eine angemessene Vertretung zu gewährleisten, haben die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebervertretungen die folgenden Kriterien nach Möglichkeit zu erfüllen:

- a) Vertretung verschiedener Branchen;
- b) Vertretung verschiedener Regionen der Schweiz. Pro angeschlossenes Unternehmen kann nur ein Vertreter (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) für die Wahl in den Stiftungsrat kandidieren respektive in den Stiftungsrat gewählt werden.

1.2 Arbeitnehmervertretung

Die Arbeitnehmervertretung besteht aus 6 Mitgliedern. Diese vertreten sämtliche Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis, welche nicht an geschäftspolitischen Entscheidungen beteiligt sind.

1.3 Arbeitgebervertretung

Die Arbeitgebervertretung besteht aus 6 Mitgliedern. Diese vertreten sämtliche Mitarbeitenden im Angestelltenverhältnis, welche an geschäftspolitischen Entscheidungen beteiligt sind, sowie die Geschäftsorgane und die Inhaber angeschlossener Unternehmen.

2 Wahlkategorien

Für die Wahl werden 2 Wahlkategorien gebildet:

Wahlkategorie 1: Arbeitnehmervertretung der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen

Wahlkategorie 2: Arbeitgebervertretung der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen

In jeder Wahlkategorie findet eine autonome Wahl statt.

3 Wahlrecht

3.1 Aktivberechtigung

3.1.1 Für die Arbeitnehmervertretung

In der Wahlkategorie 1 sind die Arbeitnehmervvertretungen der Vorsorgekommissionen sämtlicher an die Stiftung angeschlossenen Unternehmen in ungekündigtem Anschlussverhältnis wahlberechtigt. Die Arbeitnehmervvertreter der Vorsorgekommissionen wählen die 6 Arbeitnehmervvertreter des Stiftungsrates anhand des zugestellten Wahlmaterials (Ziff. 5.5). Wird auf einem Wahlzettel für mehr als 6 Kandidaten eine Stimme gegeben, so ist der gesamte Wahlzettel ungültig.

3.1.2 Für die Arbeitgebervertretung

In der Wahlkategorie 2 sind die Arbeitgebervertretungen der Vorsorgekommissionen sämtlicher an die Stiftung angeschlossenen Unternehmen in ungekündigtem Anschlussverhältnis wahlberechtigt. Die Arbeitgebervertreter der Vorsorgekommissionen wählen die 6 Arbeitgebervertreter des Stiftungsrates anhand des zugestellten Wahlmaterials (Ziff. 5.5). Wird auf einem Wahlzettel für mehr als 6 Kandidaten eine Stimme gegeben, so ist der gesamte Wahlzettel ungültig.

3.2 Passivberechtigung

3.2.1 Als Arbeitnehmervertreter

Wählbar sind die Arbeitnehmervertreter aus den Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen.

3.2.2 Als Arbeitgebervertreter

Wählbar sind die Arbeitgebervertreter aus den Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen.

3.3 Sprachgebrauch und Fachwissen

Der Stiftungsrat verhandelt seine Geschäfte und fasst seine Beschlüsse in deutscher Sprache.

Die Vorsorgekommissionen stellen sicher, dass sämtliche Kandidaten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie über fundierte Kenntnisse im Vorsorgerecht verfügen.

4 Wahlvorschläge

4.1 Wahlvorschlag des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat schlägt, unter Beachtung der Wahlkriterien gemäss Ziff. 1.1, den Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen die Stiftungsratskandidaten für ihre Wahlkategorie vor.

Der Stiftungsrat kann mindestens sechs weitere Personen je Wahlkategorie vorschlagen, damit im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Stiftungsrat während der Amtsdauer der frei gewordene Sitz mit einem Nachrückenden besetzt werden kann (Ersatzkandidaten).

4.2 Wahlvorschläge aus den Wahlkategorien

Die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen haben das Recht, weitere Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.

Ein Wahlvorschlag aus den Wahlkategorien ist ausschliesslich auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen und bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Kandidaten.

Die Wahlvorschläge aus den Wahlkategorien sind dem Wahlbüro bis spätestens 7 Wochen vor dem Wahltag bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

Die Wahlvorschläge aus den Wahlkategorien werden vom Wahlbüro auf die Wählbarkeit gemäss Ziff. 3.2 geprüft. Die aktuelle Kandidatenliste wird spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag den Wahlkategorien bekannt gegeben.

4.3 Stille Wahl

Stehen in einer oder beiden Wahlkategorien nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie Stiftungsratsitze zu besetzen sind, so wird in der betroffenen Wahlkategorie keine Wahl gemäss Ziff. 5 durchgeführt und die Kandidaten gelten als in stiller Wahl gewählt.

5 Durchführung der Wahl

5.1 Allgemeine Wahlgrundsätze

Alle Mitglieder des Stiftungsrates werden in einer geheimen Wahl gewählt.

5.2 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahlen können im Rahmen der Verarbeitung der jährlichen Lohnmeldungen durchgeführt werden.

5.3 Wahlbüro

Die Wahlen werden von einem Wahlbüro vorbereitet und durchgeführt.

Der Stiftungsrat bestimmt die Mitglieder des Wahlbüros aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Geschäftsführerin. Ausgeschlossen sind Mitglieder des Stiftungsrates selbst.

Das Wahlbüro erstellt vor jeder Stiftungsratswahl eine kurze Wahlanleitung, welche den Wahlberechtigten zusammen mit den Wahlunterlagen zugestellt wird. Das gesamte Wahlverfahren kann durch das Internet unterstützt werden.

5.4 Wahlgeheimnis

Das Wahlbüro legt ein Wahlverfahren fest, welches das Wahlgeheimnis sicherstellt. Dieses Verfahren wird den Wahlberechtigten bei der Zustellung des Wahlmaterials erläutert. Es ist sicherzustellen, dass

- die Arbeitgebervertretung einer jeden Vorsorgekommission keine Kenntnis vom Wahlverhalten der Arbeitnehmervertretung derselben Vorsorgekommission hat und umgekehrt,
- das einzelne angeschlossene Unternehmen keine Kenntnis vom Wahlverhalten der anderen Unternehmen hat und umgekehrt.

Bietet das Wahlverfahren keine absolute Gewähr dagegen, dass Mitgliedern des Wahlbüros das Wahlverhalten der Wahlberechtigten zur Kenntnis gelangt, so sind die Mitglieder des Wahlbüros zu absoluter Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet.

5.5 Wahldokumente

Die Wahldokumente werden den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen der Vorsorgekommissionen gesondert zugestellt.

Zu den Wahldokumenten gehören

- Wahlanleitung,
- Kandidatenliste.

5.6 Wahlausschreibung

Der Wahltag und die Wahlvorschläge des Stiftungsrates gemäss Ziff. 4.1, werden spätestens 9 Wochen vor der Wahl bekannt gegeben.

5.7 Wahlgang

Die pro Wahlkategorie nominierten Kandidaten werden von allen Wahlberechtigten der entsprechenden Wahlkategorie gewählt.

Die Wahl hat mittels der dafür vorgesehenen Wahlformulare zu erfolgen.

Gewählt sind die Kandidaten pro Wahlkategorie, welche die höchste Stimmenzahl (einfache Mehrheit) erreicht haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die längere Mitgliedschaftsdauer in der Vorsorgekommission des angeschlossenen Unternehmens.

Werden die unter Ziff. 1.1 postulierten Wahlkriterien von einem Gewählten nicht erfüllt, so kann das Wahlbüro an dessen Stelle denjenigen nichtgewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen einsetzen, der die vorausgesetzten Kriterien erfüllt.

Die nichtgewählten Kandidaten sind entsprechend ihrer Stimmenzahl als Ersatzkandidaten gemäss Ziff. 6.2 vorzusehen.

5.8 Wahlprüfung

Die Gültigkeit der einverlangten und eingegangenen Wahlformulare wird vom Wahlbüro geprüft. Für die Wahl berücksichtigt werden ausschliesslich korrekt ausgefüllte Wahlformulare, welche die Bestimmungen des Wahlreglements sowie der Wahlanleitung (Ziff. 5.3) berücksichtigen und fristgerecht vor dem Wahltag eingehen.

Das Wahlbüro hat über seine Tätigkeiten und Feststellungen ein Protokoll zu führen und die Resultate der Wahl dem Stiftungsrat mitzuteilen.

Das Wahlbüro sorgt für eine angemessene Bekanntmachung der Wahlresultate.

Der neu gewählte Stiftungsrat hat an seiner konstituierenden Sitzung die Gültigkeit der Wahl festzustellen.

6 Amtsdauer, Nachrücken

6.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Tritt ein Arbeitnehmer- oder ein Arbeitgebervertreter während der Amtszeit aus der Vorsorgekommission des angeschlossenen Unternehmens aus, hat dies sein Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge.

Wird das Anschlussverhältnis gekündigt oder aus anderen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst, so scheidet die betroffenen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter ebenfalls mit sofortiger Wirkung aus dem Stiftungsrat aus.

6.2 Ersatz eines ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes

Scheidet ein gewähltes Stiftungsratsmitglied aus dem Stiftungsrat aus, so rückt der nicht gewählte Kandidat (Ersatzkandidat) mit den meisten Stimmen nach.

Kann kein Ersatzkandidat in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes nachrücken, so bestimmen die Stiftungsräte der betreffenden Wahlkategorie für die verbleibende Amtsdauer ein neues Stiftungsratsmitglied.

7 Rekurse

Gegen Verfahrensmängel bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann innert 2 Wochen nach Validierung durch den Stiftungsrat ein begründeter, schriftlicher Rekurs bei der Geschäftsstelle der Stiftung eingereicht werden.

Der Stiftungsrat entscheidet über den Rekurs.

8 Inkrafttreten

Dieses Wahlreglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Swisscanto
Sammelstiftung der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat

Organisationsreglement

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Stiftungsstatuts erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement:

Art. 1 Paritätische Vorsorgekommissionen

1.1 Zusammensetzung

Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:

- aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden und
- aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.

Jede Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Die Amtszeit des Präsidenten dauert nach Beschluss der Vorsorgekommission längstens drei Jahre. Die Wahl des Präsidenten erfolgt mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder. Wiederwahl ist möglich. Wird nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl durchgeführt, verlängert sich die Amtszeit des Präsidenten jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Die Amtszeit der Mitglieder der Vorsorgekommission dauert drei Jahre. Sie kann durch Beschluss der Vorsorgekommission auf höchstens fünf Jahre ausgedehnt werden. Werden nach Ablauf der Amtszeit keine Neuwahlen durchgeführt, verlängert sich deren Dauer für die gewählten Mitglieder jeweils stillschweigend um ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird eine Ersatzperson gewählt.

Mutationen in der Vorsorgekommission sind unverzüglich dem Stiftungsrat mitzuteilen.

1.2 Wahl der Arbeitnehmer

Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche am Vorsorgewerk beteiligten Arbeitnehmer.

Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang am meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.

Für Nachwahlen im Falle von Art. 1.1 Abs. 4 gilt das gleiche Vorgehen. Die Wahl ist dem Stiftungsrat durch ein Wahlprotokoll schriftlich anzuzeigen.

1.3 Sitzungen; Beschlussfassung

Jede Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vorsorgewerkes erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt entweder auf Begehren des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission verlangt.

Der Präsident leitet die Sitzung.

Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr aller Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils durch einen Arbeitgeber- und einen Arbeit-

nehmersvertreter zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind dem Stiftungsrat einzureichen, falls die Sitzung infolge von Beschlüssen tätig werden muss.

Stellt der Stiftungsrat eine Rechtswidrigkeit fest, teilt er dies unmittelbar der Vorsorgekommission mit und verweist diese allenfalls auf den Rechtsweg oder beschreitet ihn selber. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss der Vorsorgekommission nicht aufheben, sondern lediglich bis zum Ablauf eines Aufsichts- oder Gerichtsverfahrens aussetzen.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine Zusatzstimme. Die Vorsorgekommissionen können ein anderes Verfahren vorsehen. Allfällige Beschlüsse in dieser Sache sind anhand des Protokolls dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Ein Zirkulationsbeschluss kommt zustande, wenn alle Mitglieder der Vorsorgekommission zustimmen.

1.4 Aufgaben; Rechte und Pflichten

Jede Vorsorgekommission ist das für das betreffende Vorsorgewerk bestellte paritätische Organ.

Die Vorsorgekommission übt namentlich folgende Aufgaben aus:

- sie genehmigt ein von der Stiftung bereitgestelltes Personalvorsorgereglement und legt die Leistungsziele anhand des von der Stiftung offerierten und von ihr gewählten Vorsorgeplans fest;
 - sie informiert die Destinatäre über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorgewerkes;
 - sie überwacht, dass der Arbeitgeber die im Anschlussvertrag vorgesehenen Unterlagen und Meldungen beibringt;
 - sie überwacht, dass die Beiträge auf Verfall hin überwiesen werden;
 - sie wirkt beim Einholen der im Vorsorgefall zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit;
 - sie teilt dem Stiftungsrat Abänderungen der regulatorischen Bezugsberechtigung unmittelbar nach Beschlussfassung mit;
 - sie wirkt bei der Abklärung von Leistungsansprüchen und beim Entscheid über die Auszahlung der Leistungen mit;
 - sie beschliesst über die Verwendung der für die Sondermassnahmen nach BVG bereitgestellten Mittel, sofern dies im Gesetz oder im Vorsorgereglement nicht bereits geregelt ist;
 - sie beschliesst nach Massgabe des Stiftungszweckes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerkes;
 - sie erfüllt ihre Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Stiftung, den Versicherten und den Arbeitgebern nach Massgabe der Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglements.
- Mitteilungen der Vorsorgekommission an den Stiftungsrat erfolgen rechtsgültig, wenn sie schriftlich bei

der Geschäftsstelle der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken in Basel eintreffen.

Art. 2 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung: Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben selbst wahr:

- a) Er vertritt die Stiftung nach aussen, soweit diese Vertretung nicht von der Geschäftsstelle im Rahmen der Erfüllung der operativen Tätigkeit wahrgenommen bzw. an diese delegiert wird;
- b) er bestimmt die Zeichnungsberechtigung sowie die zeichnungsberechtigten Personen; die Zeichnungsberechtigung kann auch an Personen ausserhalb des Stiftungsrates erteilt werden.
- c) er beaufsichtigt die Tätigkeit der anderen Stiftungsorgane;
- d) er legt das Finanzierungssystem fest;
- e) er genehmigt die Jahresrechnung;
- f) er genehmigt den Geschäftsbericht;
- g) er bestimmt über die jährliche Ergebnisverwendung aus der Anlage des Stiftungsvermögens und bezüglich der erzielten Überschüsse aus den Versicherungsverträgen;
- h) er erlässt in einem Reglement die Modalitäten über die Bildung bzw. Auflösung von betriebsnotwendigen Reserven und Rückstellungen;
- i) er genehmigt das Budget;
- j) er gestaltet das Rechnungswesen aus;
- k) er erlässt die Anlagerichtlinien in einem Anlage-reglement, legt die Ziele und die Grundsätze der Vermögensverwaltung (Anlagestrategie, Anlagerichtlinien) sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses fest und wählt die Mitglieder der Anlagekommission;
- l) er legt die Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und die anderen Organe der Stiftung in einem Reglement fest;
- m) er genehmigt die von der Geschäftsstelle bereitgestellten Grundlagentexte für die Allgemeinen Bestimmungen der Personalvorsorge-Reglemente und für die Anschlussverträge;
- n) er erlässt sämtliche übrigen reglementarischen Grundlagen der Stiftung, wie zum Beispiel das Kostenreglement, das Wahlreglement, die Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglements zur Teil- oder Gesamtliquidation von Vorsorgewerken bzw. Teilliquidation der Stiftung und zu den Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung der Stiftung;
- o) er beschliesst über das Angebot der Vorsorgeprodukte, insbesondere hinsichtlich der Leistungs- und Finanzierungspläne (Vorsorgeplan) und legt die Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel fest;

- p) er schliesst den Versicherungsvertrag ab;
- q) er schliesst Verträge mit den Vertriebspartnern ab für den Vertrieb der Vorsorgeprodukte und legt die Modalitäten der Entschädigung für diese Vertriebstätigkeit fest;
- r) er schliesst Verträge ab für die Anlage des Stiftungsvermögens. Der Stiftungsrat kann den Abschluss solcher Verträge an die Geschäftsstelle delegieren;
- s) er übernimmt die Informationspflicht gegenüber den Versicherten, soweit diese Pflicht nicht dem Arbeitgeber bzw. der Vorsorgekommission obliegt;
- t) er nimmt die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stiftungsräte vor;
- u) er nimmt die Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge mit einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stiftungsräte vor;
- v) er stellt die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsräte sicher und entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder;
- w) er beschliesst abschliessend über Massnahmen auf Grundlage des versicherungstechnischen Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge und des Berichtes der Revisionsstelle;
- x) er nimmt eine periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung vor;
- y) er kann in einem Pflichtenheft zusätzliche Tätigkeiten der Organe der Stiftung konkretisieren.

Dem Stiftungsrat stehen ausserdem die Beschlüsse über die nicht anderen Organen zugewiesenen Geschäfte zu.

Art. 3 Organisation und Aufgaben der Geschäftsstelle

3.1 Organisation

Der Stiftungsrat überträgt die Geschäftsführung und operative Durchführung der Vorsorge gemäss Vorsorgereglement und allfälligen Beschlüssen der Vorsorgekommissionen sowie den Beschlüssen des Stiftungsrates an die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungs-gesellschaft AG (nachfolgend die Helvetia), die dafür eine separate Organisationseinheit als Geschäftsstelle der Stiftung bildet, sowie deren Leitung bestimmt. Der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrates haben bei der Ernennung und der Abwahl des Geschäftsstellenleiters ein Mitbestimmungsrecht.

3.2 Aufgaben

Die Geschäftsstelle verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verkehr mit den angeschlossenen Unternehmen, den Versicherten, den Vorsorgekommissionen, den Vertriebspartnern und Netzwerkpartnern der Kantonalbanken, mit Behörden (insbesondere der Aufsichtsbehörde), dem Sicherheitsfonds, der Stiftung Auffangeinrichtung, der Revisionsstelle (unter Ausschluss der Entgegennahme der Revisionsberichte), dem Experten für berufliche Vorsorge (unter Ausschluss der Entgegennahme des Expertenberichtes), sowie mit anderen Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen (insbesondere bei Vorsorge- und Freizügigkeitsfällen und Liquidationstatbeständen);
- b) Wahrnehmung der operativen Aufgaben und der Fachverantwortung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge hinsichtlich dem Bestand und dem Neugeschäft, insbesondere die Beratung und die Betreuung der angeschlossenen Unternehmen, der Versicherten, der Vorsorgekommissionen und der Vertriebskanäle;
- c) Vertretung der Stiftung nach aussen, soweit sie im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hierzu ermächtigt ist;
- d) Vollzug aller reglementarischen Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen sind;
- e) Vorschlag an den Stiftungsrat für das Budget der Stiftung und Wahrnehmung der Budgetverantwortung;
- f) Periodische Erstellung von Geschäftsführungs-Reports zu Händen des Stiftungsrates;
- g) Umsetzung der Annahmepolitik nach den vom Stiftungsrat genehmigten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Richtlinien des Versicherers für den rückversicherten Produkteteil;
- h) Sicherstellen der Administration;
- i) Durchführen der Vertriebsplanung und marketingmässige Unterstützung des Vertriebes;
- j) Produktemanagement für den nicht durch den Versicherungsvertrag definierten Produkteteil;
- k) Ausführen der Anlageaufträge und des Cash Managements (Liquiditätshaltung);
- l) Umsetzung der vom Stiftungsrat sanktionierten Überschussbeteiligung;
- m) Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
- n) Vollzug der ihr vom Stiftungsrat delegierten Aufgaben;
- o) Führen der Buchhaltung und Erstellen der Jahresrechnung;
- p) Führen des Controllings der Stiftung;
- q) Bereitstellen der vom Stiftungsrat genehmigten Grundlagentexte für die Personalvorsorge-Reglemente, der Vorsorgepläne sowie der Anschlussverträge;
- r) Delegation eines Vertreters an die Stiftungsratssitzungen für die Protokollierung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

Für Vorsorgekommissionen derjenigen Vorsorgewerke, für welche die Zusammensetzung gemäss Art. 1.1 nicht möglich ist (z.B. nach Aufhebung des Anschlussvertrages infolge Liquidation der angeschlossenen Arbeitgeberfirma oder bei Wegfall sämtlicher Arbeitnehmer) handelt der Stiftungsrat, welcher die

Wahrnehmung dieser Aufgabe an die Geschäftsstelle delegiert.

Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle, welche im Zusammenhang mit der Anlageorganisation bestehen, sind im "Reglement betreffend die Anlageorganisation, die Aufgaben und Kompetenzen der Anlageorgane der Swissscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken" (Anlagereglement) des Stiftungsrates geregelt.

Art. 4 Aufgaben der Anlagekommission

Die Anlagekommission ist verantwortlich für die Überwachung, Umsetzung sowie für die Initialisierung der Anpassung der Anlagestrategie an eine veränderte finanzielle Lage der Stiftung. Die Tätigkeit der Anlagekommission richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des vom Stiftungsrat erlassenen Anlagereglements.

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission.

Die Anlagekommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sie überprüft periodisch die Risikofähigkeit und die Zweckmässigkeit der strategischen Anlageziele. Sie orientiert den Stiftungsrat bei Vorliegen spezieller Ereignisse und beantragt bei Bedarf Änderungen der Anlagestrategie.
- b) Sie trifft geeignete Vorkehrungen für eine zweckmässige Risikoüberwachung und leitet daraus bei Bedarf die notwendigen Massnahmen ab. Sie erstellt und liefert die hierzu notwendigen Reportings und Kennzahlen zur Bewertung der Anlagetätigkeit und entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenzen über daraus abzuleitende Konsequenzen und Massnahmen im Anlagebereich.
- c) Sie verfolgt die Entwicklung der Finanzmärkte und stellt dem Stiftungsrat im Bedarfsfall Antrag für eine Anpassung der Anlagestrategie.
- d) Sie trifft die Entscheide im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlagestrategie und legt die hierzu benötigten Verträge der Geschäftsstelle zur Unterschrift vor.
- e) Sie überprüft alle Angelegenheiten der Vermögensverwaltung, seien es Anlagefragen oder Fragen bezüglich der Anlageorganisation und stellt dem Stiftungsrat Anträge insbesondere zu den Anlagerichtlinien (einschliesslich der aufzubauenden Wertschwankungsreserven), dem Anlage- und Finanzumfeld sowie der Anlageorganisation.
- f) Sie erarbeitet Empfehlungen über die Angemessenheit der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung (Asset Liability Model) zuhanden des Strategie- und Governanceausschusses.
- g) Sie erarbeitet regelmässige Bewertungen der bestehenden Vermögensverwaltungsverträge zuhanden des Stiftungsrates.
- h) Sie berichtet regelmässig dem Stiftungsrat über den Verlauf der Rendite und des Substanzwertes des Anlageportefeuilles.
- i) Sie wirkt mit bei der Erarbeitung von Empfehlungen zuhanden des Stiftungsrates über die inhaltli-

che Korrektheit und Konsistenz des gesamten statutarischen, reglementarischen und vertraglichen Rahmenwerkes, das das Stiftungskonstrukt bildet.

Art. 5 Audit Ausschuss

Zur Unterstützung seiner Kontrollaufgaben bei der Überwachung der Geschäftsführung wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte den Audit Ausschuss.

5.1 Zusammensetzung

Der Audit Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Stiftungsrates, aus dem Vizepräsidenten sowie 1-3 weiteren vom Stiftungsrat bestimmten Stiftungsratsmitgliedern. Leiter des Audit Ausschusses ist der Vizepräsident des Stiftungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Audit Ausschuss ist identisch mit jener der Stiftungsräte.

An den Sitzungen des Audit Ausschusses nehmen der Leiter der Geschäftsstelle sowie 2 weitere Vertreter der Helvetia teil, welche dem Gremium als ständige Beisitzer zur Verfügung stehen. Der Audit Ausschuss kann ferner ad hoc weitere Spezialisten der Helvetia oder externe Spezialisten beiziehen.

5.2 Aufgaben

An den Audit Ausschuss können keine Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse, die dem Stiftungsrat zustehen, delegiert werden. Der Audit Ausschuss unterstützt den Stiftungsrat bei seinen Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht und der Finanzkontrolle.

Dem Audit Ausschuss obliegt insbesondere Folgendes:

- a) Er beurteilt die Vollständigkeit, Integrität und Transparenz der Rechnungsabschlüsse, deren Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsstandards sowie die korrekte Berichterstattung nach aussen.
- b) Er überwacht die korrekte Umsetzung des Versicherungsvertrags zwischen der Stiftung und dem Versicherer.
- c) Er übernimmt die Vorberatung des von der Geschäftsstelle vorgeschlagenen Budgets.
- d) Er überwacht die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems.
- e) Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und sichtet und beurteilt die periodischen Geschäftsführungs-Reports der Geschäftsstelle.
- f) Er wirkt mit bei der Erstellung der Prüfungspläne der Revisionsstelle, sichtet die Revisienergebnisse und unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen.
- g) Er sichtet den Bericht des Experten für berufliche Vorsorge und unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen.
- h) Er überprüft laufend die inhaltliche Korrektheit und Konsistenz des gesamten statutarischen, reglementarischen und vertraglichen Rahmenwerkes, das das Stiftungskonstrukt bildet.
- i) Er vergibt ausserplanmässige dringliche Aufträge an die Revisionsstelle.

Art. 6 Strategie- und Governanceausschuss

Für die Entwicklung der Strategie, für die Begleitung von deren Umsetzung, für die Behandlung wesentlicher Fragen der Kooperation mit der Helvetia und den Kantonalbanken sowie für die Wahrung der guten Corporate Governance wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte sowie aus Vertretern der Helvetia und der Kantonalbanken den Strategie- und Governanceausschuss.

6.1 Zusammensetzung

Der Strategie- und Governanceausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Stiftungsrates sowie weiteren 2-4 vom Stiftungsrat bestimmten Stiftungsratsmitgliedern, 2 von der Helvetia vorgeschlagenen Vertretern und 2 vom Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB) vorgeschlagenen Vertretern der Kantonalbanken. Leiter des Strategie- und Governanceausschusses ist der Präsident des Stiftungsrates.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Strategie- und Governanceausschusses ist identisch mit jener der Stiftungsräte.

An den Sitzungen des Strategie- und Governanceausschusses nimmt der Leiter der Geschäftsstelle als ständiger Beisitzer teil. Der Strategie- und Governanceausschuss kann ad hoc weitere Spezialisten der Helvetia oder der Kantonalbanken sowie externe Spezialisten beiziehen.

6.2 Aufgaben

An den Strategie- und Governanceausschuss können keine Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse, die dem Stiftungsrat zustehen, delegiert werden. Dem Strategie- und Governanceausschuss obliegt insbesondere Folgendes:

- a) Er überwacht die Umsetzung der vom Stiftungsrat beschlossenen Strategie.
- b) Er führt den periodischen Strategiecheck durch.
- c) Er überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Strategie. Er orientiert den Stiftungsrat bei Vorliegen spezieller Ereignisse und beantragt bei Bedarf eine Änderung der Strategie.
- d) Er beurteilt die Governance in der Stiftung und stellt Anträge an den Stiftungsrat.
- e) Er behandelt die Empfehlungen der Anlagekommission über die Angemessenheit der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung (Asset Liability Model).
- f) Er bereitet Neuwahlen in den Stiftungsrat vor und überwacht die Durchführung der Wahlen.
- g) Er behandelt Fragen über die Weiterentwicklung der Kooperation zwischen dem VSKB und der Helvetia.

Art. 7 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

Die Revisionsstelle kann mit Aufträgen des Stiftungsrates, insbesondere der Kontrolle einzelner Vorsorgewerke, betraut werden.

Art. 8 Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge übt sein Mandat gemäss den Bestimmungen des BVG und der entsprechenden Vollzugsverordnung aus.

Art. 9 Verhältnis zu den Personalvorsorgereglementen

Dieses Organisationsreglement gilt als integrierender Bestandteil aller Personalvorsorge-Reglemente und kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Basel, im April 2016

Swisscanto
Sammelstiftung der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat